



Informationsblatt zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes ab dem 01.08.2019 hinsichtlich der Kita-Gebührenbefreiung

Ab dem 01.08.2019 umfasst ein Betreuungsplatz bis zum Eintritt in die Schule generell ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 8 Stunden je Betreuungstag.

Der Erlass des Elternbeitrages für laufende Fälle wird ab August 2019 auf 8 Stunden reduziert, außer es wird ein erweiterter Bedarf beantragt.

Wenn entsprechender Bedarf besteht, insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder auf Grund von Pflege, Krankheit etc., kann sich der Anspruch auf **10** Stunden täglich erhöhen.

Erweiterter Betreuungsbedarf kann sich z.B. ergeben wegen:

- Berufstätigkeit (Vollzeit/Teilzeit etc.)
- Pflege von Angehörigen
- Zeitliche Belastung durch Ausbildung/Fortbildung oder Studium
- familiäre Verpflichtungen (ggf. zusätzlich zur Erwerbstätigkeit)
- andere gleichwertige Gründe

Zur Belegung des erweiterten Betreuungsbedarfes legen Sie bitte je nach Fallkonstellation die entsprechenden Nachweise vor. Diese können sein:

- Arbeitgeberbescheinigung
- Wegstreckenbescheinigung
- Bescheinigung Kranken/Pflegekasse
- Bescheinigung Schule/ Hochschule/ Fachschule
- Eigene Erklärung zu familiären Verpflichtungen mit Angabe des täglichen Zeitbedarfes
- Bescheinigung zum Ehrenamt

Die Prüfung der Erstattung der Kita-Gebührenbefreiung für den erweiterten Betreuungsbedarf erfolgt im Rahmen der Beantragung dieser Leistungen durch das Jugendamt des LK Harz.

Hinweis:

Sollte es zu einer Ablehnung des erweiterten Betreuungsbedarfes kommen und der Betreuungsvertrag ist für 10 Stunden abgeschlossen worden, ist der Differenzbetrag von 8 zu 10 Stunden von den Antragstellern selbst zu tragen.